



Jugendfeuerwehr

der

Stadt Enger

- JUGENDORDNUNG -



§1 Name, Rechtsstellung und Sitz

1.1 Die Jugendfeuerwehr (JF) der Stadt Enger ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Enger. Sie gehört als Jugendorganisation im Kreis der Jugendfeuerwehren des Kreises Herford dem Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (NRW) im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW) an. Damit gehört die JF der Stadt Enger auch der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband (DFV) an.

1.2 Die Tätigkeit der JF NRW richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Buch (Kinder- und Jugendplan - KJP) in der jeweils gültigen Fassung. Die Jugendfeuerwehren in NRW sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII Buch.

1.3 Die JF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

1.4 Die JF der Stadt Enger hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Stadtjugendfeuerwehrwartes. Bei begründetem Bedarf kann nach Genehmigung durch den Leiter der Feuerwehr ein anderer Sitz festgelegt werden

1.4.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Feuerwehr Enger sein und einen Jugendgruppenleiterlehrgang sowie einen Gruppenführerlehrgang (FIII) besucht haben.

1.5 Die Landesjugendordnung der JF NRW wird in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt.

1.6 Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

§2 Zweck und Aufgabe

Die JF will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und zu dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

2.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern

2.2 zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,

2.3 sich auch - neben ihren eigenen Belangen - dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,

2.4 in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einzuführen und auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen vorzubereiten,

2.5 unter Anerkennung der Menschenrechte die Wahrung der demokratischen Ordnung

§3 Mitglieder und Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der JF können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.2 Der Aufnahmeantrag wird schriftlich an den Stadtjugendfeuerwehrwart gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.

3.3 Mitglieder der JF Stadt Enger erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr

3.4 Mitglieder der JF Enger werden den Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend ausgerüstet

3.5 Die Mitgliedschaft in der JF Stadt Enger erlischt:

3.5.1 bei einem Wechsel des Wohnortes außerhalb von Enger; allerdings kann der Leiter der Feuerwehr eine Ausnahmeregelung für den Verbleib innerhalb der JF der Stadt Enger gegenüber dem Mitglied aussprechen.

3.5.2 durch eine schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten

3.5.3 durch Wunsch des Mitgliedes

3.5.4 durch Ausschluss aus der JF

3.5.5 durch einen Wechsel in die Einsatzabteilung

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied der JF hat das Recht:

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden

4.1.3 die Organe der JF Stadt Enger zu wählen

4.2 Jedes Mitglied übernimmt mit dem Eintritt in die JF der Stadt Enger freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1 an den angesetzten Übungen und Diensten regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen

4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der JF zu pflegen und zu fördern.

§5 Organe

5.1 Organe der JF Stadt Enger sind:

5.1.1 die Mitgliederversammlung

5.1.2 der Jugendausschuss, diesen bilden:

5.1.2.1 der Jugendsprecher

5.1.2.2 sein Stellvertreter

5.1.2.3 der Kassierer

5.1.2.4 der Schriftführer

5.1.3 der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter (kraft Amtes)

5.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer der Feuerwehr Stadt Enger angehört.

5.3 Die Aufgabe des Jugendausschusses ist folgende:

5.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5.3.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss aus der JF im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr

5.3.3 Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

5.3.4 Aufstellung eines Jahresberichtes und eines Kassenberichtes

5.3.5 Aufstellung eines Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Feuerwehr

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendsprecher im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Feuerwehr einberufen werden. Dabei muss eine Frist von zehn Tagen und eine Bekanntgabe der Tagesordnung eingehalten werden.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendsprecher im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

- 6.4** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind
- 6.4.1** Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - 6.4.2** Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
 - 6.4.3** Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - 6.4.4** Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat eine beratende Stimme

6.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 6.5.1** Wahl des Jugendausschusses
- 6.5.2** Wahl der Kassenprüfer
- 6.5.3** Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen im Kreis, Land oder Bund.
- 6.5.4** Genehmigung des Jahresberichtes
- 6.5.5** Genehmigung des Kassenberichtes
- 6.5.6** Entlastung des Kassiers und Jugendausschuss
- 6.5.7** Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- 6.5.8** Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§7 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und Beschlüsse der Organe.

§8 Schriffführer

Die Aufgabe des Schriffführers ist es, das Dienstbuch über die Aktivitäten und Dienste der JF zu führen. Außerdem protokolliert er die Sitzungen der Organe. Bei dem Jahresbericht steht ihm der Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützend zur Seite.

§9 Kassenwart

9.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse vom Kassenwart geführt. Die Einnahmen bilden dabei die Mitgliedsbeiträge der JF Mitglieder, sowie Schenkungen und Zuwendungen Dritter. Die Verwaltung und Organisation obliegt dem Kassenwart.

9.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

9.3 Die Kameradschaftskasse wird einmal jährlich durch einen der gewählten Kassenprüfer auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung.

§10 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

10.1 Die personelle Stärke der JF muss mindestens Gruppenstärke (9 Mitglieder) betragen.

10.2 Die Mitglieder der JF erhalten für Übung und Ausbildung einheitliche Dienstkleidung auf Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr. Diese Kleidung wird kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden ist die Bekleidung an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

10.3 Bei Verlust der Bekleidung oder Ausrüstung ist Ersatz zu leisten.

§11 Ausbildung und Einsatz

11.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der JF erfolgt auf Grundlage der Feuerwehr Dienstvorschriften in Anpassung an die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

11.2 Jugendfeuerwehr Mitglieder nehmen nicht an Einsätzen der aktiven Einsatzabteilung teil, es sei denn, der Leiter der Feuerwehr fordert speziell Mitglieder der Jugendfeuerwehr an. Aber auch dann dürfen JF Mitglieder nur außerhalb des Gefahrenbereiches zum Einsatz kommen.

11.3 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erstellt.

§12 Versicherungsschutz

12.1 Alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind über die jeweilige Unfallkasse versichert.

12.2 Die Mitglieder verpflichten sich Verletzungen sofort dem Stadtjugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter oder einem Betreuer zu melden.

12.3 Während Ausbildung und Dienst hat die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften höchste Priorität.

§13 Übernahme in die Einsatzabteilung

13.1 Mitglieder der JF können ab ihrem 18. Geburtstag in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Stadt Enger wechseln. Mit einem Wechsel scheidet sie automatisch als aktives Mitglied der JF aus.

13.2 Waren sie länger als ein Jahr aktiv in der JF, kann ihre Probezeit entfallen.

13.3 Über Aufnahme und Beförderung entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach dem FSHG und der LVO NRW.

§14 Schlussbestimmung

14.1 Diese Jugendordnung wurde auf einer Mitgliederversammlung am 22. Mai 1992 beschlossen und am 21. Januar 2011 angepasst.

14.2 Die Jugendordnung wurde am 21. Januar 2011 vom Leiter der Feuerwehr bestätigt und tritt damit automatisch in Kraft.

Enger, 21. Januar 2011

gez. durch
Stefan Dehne
- **Jugendsprecher** -

gez. durch
Christian Vogt
- **Stadtjugendfeuerwehrwart** -

gez. durch
Heinz Jürgen Tomann
- **Leiter der Feuerwehr** -